

STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Alterric Deutschland GmbH Frau Lück Heydeweg 5 18182 Bentwisch PARTNERSCHAFT mbB HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure Anne Höpfner Oliver Hellweg

Rabenhorst, den 07.08.2024

00842 Wittenförden: Nachforderungen BlmSchG-Antrag vom 09.04.24, hier: Brutvogelerfassungen

Sehr geehrte Frau Lück,

zur artenschutzrechtlichen Beurteilung ist nach langjährig höchstrichterlicher Rechtsprechung¹ die Verwendung aktueller Kartierungsdaten nicht zwingend notwendig – es genügen insbesondere bei schwach strukturierten Arealen häufig Potenzialeinschätzungen, die auf Grundlage der (reduzierten) Biotopausstattung getroffen werden können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Brutvögel im unmittelbaren Eingriffsbereich der geplanten WEA einschl. ihrer Zuwegung, da diese ausschließlich Intensivacker beanspruchen. Innerhalb des Intensivackers treten maximal Feldlerche und Wiesenschafstelze (am Ackerrand innerhalb von Staudenfluren ggf. auch Grau- und Goldammer, Braunkehlchen) als Brutvögel auf – die inzwischen abgeschlossenen Brutvogelerfassungen werden dies bestätigen, die Aufbereitung der Erfassungsdaten erfolgt in diesen Tagen und Wochen.

Für die Artengruppe der Bodenbrüter wurde bis zum Vorliegen aktueller Erfassungsdaten auf Grundlage der vorsorglichen Annahme, dass die oben genannten bodenbrütenden Arten grundsätzlich im betreffenden Eingriffsbereich als Brutvögel auftreten können, eine vorsorgliche Bauzeitenregelung im Fachbeitrag Artenschutz verankert (S. 84, Maßnahme Nr. 2), weil mit dieser Artengruppe in jedem Falle im Plangebiet zu rechnen ist. Darüber hinaus hat das Ministerium LU des Landes MV klargestellt, dass darüber hinaus für die Feldlerche keine weiteren Schutz- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich sind, sofern (wie vorliegend) WEA auf Ackerstandorten (und nicht auf Grünland) geplant werden.

KONTAKT:

Fon: 038203-733990 Fax: 038203-733993 info@slf-plan.de www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:

Vereinsbank

IBAN:

DE 75 20030000 0019526715

BIC:

HYVEDEMM300

Amtsgericht Rostock Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891

¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Aktenzeichen 9 A 14.07 ("Bad Oeynhausen-Urteil") BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, Aktenzeichen 9 A 14.12 ("Bad Segeberg-Urteil") BVerwG, 06.11.2012 – 9 A 17.11, ("Borgholzhausen-Urteil") BVerwG, Urteil vom 28.03.2013–9 A 22.11 ("Urteil zur A44 Waldkappel bis Hoheneiche")



STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Es ist also bereits auf Grundlage des vorliegenden AFB einschl. der darin in Bezug auf die im 200 m Umfeld um die WEA² und Erschließung potenziell vorkommenden Brutvögel möglich, unter Würdigung der im AFB empfohlenen Schutzmaßnahmen eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens durchzuführen.

Gleichwohl wird nach Abschluss der Kartierungsarbeiten schnellstmöglich ein Erfassungsergebnis der diesjährigen Brutvogelerfassung nachgereicht, um die im AFB vorsorglich getroffenen Prognosen und daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen mit dann vollumfänglichen, aktuellen ornithologischen Daten zu verifizieren.

Nach überschlägiger Auswertung wird sich aus dem Ergebnis der diesjährigen Brutvogelerfassungen im 300 m Umfeld der geplanten WEA (gemessen ab Mastmittelpunkt) und im 200 m Umfeld der geplanten Erschließung sowie der ergänzend durchgeführten Besatzkontrollen der Kleingewässer im 500 m Radius (Kranich und Rohrweihe) keinerlei Änderung der im AFB verankerten Vermeidungsmaßnahmen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Hellweg

PARTNERSCHAFT mbB HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure Anne Höpfner Oliver Hellweg

KONTAKT:

Fon: 038203-733990 Fax: 038203-733993 info@slf-plan.de www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:

Vereinsbank

IBAN:

DE 75 20030000 0019526715

BIC:

HYVEDEMM300

Amtsgericht Rostock Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891

² 200 m Umfeld laut AAB-WEA 2016 <u>gemessen ab Rotoraußenkante</u>; artenschutzrechtlich geprüft und aktuell kartiert wurden alle Brutvögel im 300 m Umfeld der geplanten WEA, <u>gemessen ab Mastmittelpunkt</u>, um etwaige nachträgliche Änderungen der Rotorabmessungen oder kleinere Standortverschiebungen in jedem Falle auch in Anwendung der AAB-WEA 2016 räumlich abdecken zu können, sowie im 200 m Umfeld der geplanten Erschließung. Zusätzlich erfolgten 2024 Besatzkontrollen in den Kleingewässern im 500 m Umfeld (Kranich, Rohrweihe).